



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Alexander Ulrich
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 1. Juli 2021

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 315 für den Monat Juni 2021**

GZ **VII C 3 - WK 5008/21/10002 :001**

DOK **2021/0732005**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie funktioniert das Prozedere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für Qualitätskontrolle und Analyse für das Bankkontenregister, und inwiefern sollte diese Kontrolle darauf ausgerichtet sein, Bankkontoeröffnungen wie beispielsweise die von Dmytro Firtasch, gegen den damals Haftbefehle aus Spanien und den USA vorlagen, bei der Wirecard Bank zu identifizieren (vgl. <https://www.capital.de/allgemein/wie-ein-putin-naher-oligarch-ein-a-kunde-bei-wirecard-wurde>)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Kreditinstitute in Deutschland sind nach § 24c Kreditwesengesetz (KWG) verpflichtet, die bei ihnen geführten deutschen Konten in ein Kontenabrufdateisystem einzustellen. Die einzustellenden Daten haben die Kreditinstitute zuvor im Rahmen eines Identifizierungsprozesses nach § 11 Geldwäschegesetz (GwG) zu erheben und zu überprüfen.

Die für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden und Gerichte erhalten auf Ersuchen Auskunft aus dem Dateisystem, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dabei werden die Anfrage und die erfragten Daten daraufhin überprüft, ob sie befugt abgefragt werden und in sich nachvollziehbar sind und

sodann in einem weitgehend automatisierten Verfahren nach nochmaliger Überprüfung des Ergebnisses auf Stimmigkeit in Bezug auf die Anfrage und Plausibilität mitgeteilt.

Sollten die Ermittlungsbehörden Fehler in den übermittelten Daten feststellen, benachrichtigen sie die BaFin, die eine Fehlerbehebung veranlasst. Daneben erfolgen auch risikoorientierte Prüfungen der BaFin bei den Kreditinstituten mit Blick auf § 24c KWG.

Die BaFin ist als Verwaltungsbehörde nicht in das System der staatlichen Strafverfolgung einbezogen und hat auch keinen Zugang zu Datenbanken über bestehende Haftbefehle. Bei einer Abfrage durch die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden und Gerichte in einem laufenden Strafverfahren hätte die BaFin diejenigen Kontoverbindungen von Herrn Dmytro Firtach mitgeteilt, die in Kontenabrufdateisystemen nach § 24c KWG gespeichert sind.

Mit freundlichen Grüßen

